

Ordnungen des ASV Großenbaum

Allgemeines

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, außerdem wurden laut Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss folgende Richtlinien festgelegt.

§16.6 Beitrags – und Gebührenordnung

Beiträge und Gebühren

Der Jahresbeitrag beträgt für:

Aktive Mitglieder	120 Euro
Passive Mitglieder	96 Euro
Familienbeitrag (2 Pers)	168 Euro
Azubis, Schüler u. Studenten	54 Euro
Mitglieder der Jugendgruppe	25 Euro
Übernahmegebühr (1 Person)	100 Euro
Übernahmegebühr (2 Personen)	150 Euro
Einmalige Steggrundgebühr/Stegwechselgebühr	25 Euro
Einmalzahlung für Batterieladestationsnutzung	20 Euro
Batterieladegebühr jährlich	5 Euro
Schlüsselpfand	50 Euro
Entgelt für nicht geleisteten Arbeitsdienst	10 Euro/Stunde
Gebühr für 1. schriftliche Mahnung	5 Euro
Gebühr für 2. Schriftliche Mahnung	10 Euro

Die Übernahmegebühr gilt für aktive und passive Mitglieder.

Die Übernahmegebühr ist in 4 Raten von je 25 € zu zahlen. Die 1. Rate ist beim Eintritt in den Verein zusammen mit dem Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die 3 weiteren Raten sind im Abstand von jeweils 3 Monaten zu zahlen, so dass nach 1 Jahr die gesamte Übernahmegebühr bezahlt ist.

Bei einem Austritt oder Ausschluss gibt es keine Rückerstattung. Bei der Aufnahme bzw. Übernahme von Familien (2 Personen = Familienbeitragszahler) wird nur eine Übernahmegebühr von 150 € berechnet. Für diese Übernahmegebühr gelten die gleichen Regeln, wie für die einfache Übernahmegebühr, nur die Ratenhöhe beträgt jeweils 37,50 €.

Aus der Jugendgruppe kommende Mitglieder zahlen keine Übernahmegebühr. Azubis, Schüler, Studenten und Familienbeitragszahler haben bei Wegfall der für ihren Beitrag geltenden Kriterien umgehend den Vorstand zu informieren. Der Status Schüler, Azubi oder Student in Bezug auf die Beitragshöhe gilt nur für Mitglieder, die a) noch zur Schule gehen b) eine Erstausbildung machen oder c) Studenten, die in Vollzeit studieren, also neben ihrem Studium keinen Beruf ausüben. In allen anderen Fällen entscheidet der erweiterte Vorstand, welcher Status für die Beitragshöhe angewendet wird.

Der Familienbeitrag wird dahingehend definiert, dass er für 2 Mitglieder in Frage kommt, die in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft in einem Haushalt leben oder für 2 Mitglieder einer Familie, die in einem Haushalt

leben. Das Geschlecht und der Mitgliedsstatus (Aktiv / Passiv) sind dabei unerheblich.

Zahlungsfrist

Der Beitrag für das laufende Jahr und das Entgelt für nicht geleisteten Arbeitsdienst des Vorjahres sowie die Batterieladegebühr müssen bis Ende Februar bei der Volksbank Rhein – Ruhr eG Kontonummer 3329 4500 00 eingezahlt sein.

Die Bankleitzahl: 35060386, IBAN: DE39 3506 0386 3329 4500 00, BIC: GENODED 1VRR .

Beim Eintritt in den Verein muss der Beitrag für das laufende Jahr und die 1. Rate der Übernahmegebühr sowie die eventuelle Einmalzahlung für die Batterieladestationsnutzung und die Ladegebühr sofort bei Eintritt eingezahlt werden.

Für die weiteren 3 Raten der Übernahmegebühr gilt eine Zahlungsfrist von 1 Monat.

Steggebühren müssen bis 1 Monat nach Übernahme

bzw. Stegzuteilung eingezahlt sein. Schlüsselpfandzahlungen haben auch sofort zu erfolgen, danach erfolgt erst die Schlüsselübergabe. Bei der Steggebühr, dem Schlüsselpfand, dem 1. Jahresbeitrag bei Eintritt, den 4 Raten der Übernahmegebühr, der Einmalzahlung für die Batterieladestationsnutzung sowie der 1. Batterieladegebühr nach Eintritt ist mit dem Einverständnis des Kassierers Barzahlung möglich u. erwünscht.

Nutzungspauschale für Wasser/Strom/Gas/Reinigung des Vereinsheimes

Der Kostenbeitrag für die Privatnutzung des Vereinsheimes beträgt für Mitglieder 20 Euro. Fremde dürfen das Vereinsheim nicht nutzen. Der erweiterte Vorstand kann jedoch durch Beschluss die Nutzung des Vereinsheimes für besondere Zwecke anderen Vereinen oder Institutionen erlauben. Die Bezahlung der Nutzungspauschale muss mindestens 4 Wochen vor der vereinbarten Nutzung erfolgt sein, sonst verliert der vereinbarte Termin seine Gültigkeit, und das Heim steht erneut für Nutzungen zur Verfügung. Kurzfristige Nutzungen sind in Absprache mit dem Platzwart (Kassierer) möglich, jedoch wird dann die Zahlung der Nutzungspauschale sofort in bar fällig.

Zahlungen bei Ausschluss und Austritt

In beiden Fällen wird der volle Jahresbeitrag einbehalten, bzw. ist trotzdem der volle Jahresbeitrag des laufenden Jahres fällig.

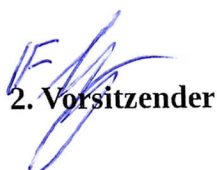
Es gibt also keine Rückerstattung. Auch für bereits geleistete Zahlungen wie z.B. Steggebühr, Einmalzahlung für Batterieladestationsnutzung und Ladegebühr gibt es keine Rückerstattung. Für den bis zum Austritt oder Ausschluss möglicherweise nicht geleisteten Arbeitsdienst besteht noch Zahlungspflicht. Dieser Zahlungspflicht ist bis 1 Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides bzw. nach Austritt nach zu kommen. Bis zum zum selben Termin ist der Vereinsschlüssel abzugeben. Für möglicherweise zuviel geleisteten Arbeitsdienst gibt es keine finanzielle Entschädigung.

Zahlungsfristüberschreitung

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine oder nicht termingerechter Rückgabe des Vereinsschlüssels erfolgt eine 1. schriftliche Mahnung. Ist die Zahlung oder die Schlüsselrückgabe 1 Woche nach Fristsetzung noch nicht erfolgt, gibt es eine 2. schriftliche Mahnung. Für schriftlichen Mahnungen werden die oben genannten Gebühren erhoben. Ist die Zahlung oder die Schlüsselrückgabe innerhalb der letzten Fristsetzung immer noch nicht erfolgt, kann der Ausschluss und das Einleiten eines Mahnverfahrens durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist ab dem 09.07.2021 gültig.
Sie wurde am 09.07.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Somit verliert die bisherige Beitrags- und Gebührenordnung ihre Gültigkeit.


Vorsitzender


2. Vorsitzender


Schriftführer


Kassierer